

A2 Wahlordnung

Gremium: Kreisvorstand Offenbach-Land
Beschlussdatum: 18.10.2025
Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

- 1 Für die Wahlen zum Kreisvorstand wird die folgende Wahlordnung des
- 2 Landesverbands angewandt. Abweichend von Absatz 6 können Fragen auch mündlich
- 3 gestellt werden. Bei Wahlen mit nur eine*r Kandidat*in ist es nicht nötig, den
- 4 Namen auf den Stimmzettel zu schreiben.
- 5 Wahlordnung für die Wahlen zu Gremien des Landes- und des Bundesverbandes
- 6 I. GRUNDSÄTZE
- 7 1. Gemäß §15 (2) Parteiengesetz sind die Wahlen der Vertreter*innen zu Organen
- 8 des Bundesverbandes geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden,
- 9 wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- 10 2. Geheime Wahlen von Delegierten sowie mehrerer gleichartiger Funktionen können
- 11 in einem Wahlgang durchgeführt werden. Bei offenen Abstimmungen erfolgt die Wahl
- 12 für jede Funktion getrennt.
- 13 3. Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen wird angewendet. Für die
- 14 Wahl der Delegierten zum Diversitätsrat ist die Quotierung unter den Delegierten
- 15 bzw. den Ersatzdelegierten zu gewährleisten.
- 16 4. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der
- 17 abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Nein-Stimmen und Enthaltungen
- 18 sind gültige Stimmen.
- 19 II. WAHLVERFAHREN
- 20 5. Die Kandidat*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens
- 21 vor. Die Redezeit für die Vorstellung beträgt je Kandidat*in maximal fünf
- 22 Minuten.
- 23 6. Nach der Vorstellung jeder*s Kandidat*in können insgesamt bis zu zwei
- 24 namentlich gekennzeichnete Fragen an die jeweilige Person gestellt werden. Die
- 25 Fragen werden aus der Versammlung zuvor schriftlich beim Präsidium eingereicht,
- 26 von diesem ggf. ausgelost und verlesen. Die Redezeit zur Antwort beträgt maximal
- 27 zwei Minuten.
- 28 7. In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen
- 29 abgeben, wie in diesem Wahlgang Funktionen zu besetzen sind, indem er/sie den
- 30 bzw. die Namen der Kandidat*innen auf den Stimmzettel schreibt und dahinter
- 31 sein/ihr Votum vermerkt. Eine Namensangabe ohne ausdrückliches Votum wird als
- 32 Ja-Stimme gewertet.
- 33 8. Für Funktionen, für die im ersten Wahlgang niemand gewählt wurde, findet ein
- 34 zweiter Wahlgang statt, bei dem diejenigen Kandidat*innen zur Wahl stehen, die
- 35 im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Anzahl
- 36 dieser Kandidat*innen darf maximal dreimal so groß sein wie die Zahl der noch zu
- 37 besetzenden Funktionen.

- 38 9. Für Funktionen, die auch im zweiten Wahlgang nicht besetzt werden können,
39 findet ein dritter Wahlgang analog zum zweiten Wahlgang statt mit der Maßgabe,
40 dass die Zahl der Kandidaturen maximal doppelt so groß sein darf wie die Zahl
41 der noch zu besetzenden Funktionen.
- 42 10. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen
43 kann und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- 44 11. Bei der Wahl von Ersatzdelegierten bestimmt sich die Reihenfolge nach dem
45 Wahlergebnis.

Begründung

Die Wahlordnung ist identisch zu der Wahlordnung bei unserer Kreismitgliederversammlung im März und basiert auf einer Wahlordnung des Landesverbands.